



Anwesenheitspflicht im Unterricht

Gemäß §69 Absatz 4 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind Schüler:innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Unterrichtsversäumnisse und Fehlzeiten

- Die Schüler:innen legen zur Dokumentation ihrer Fehlzeiten ein Entschuldigungsheft an, das für die gesamte Schulzeit am Burggymnasium Gültigkeit hat. Das Entschuldigungsheft ist in der Schule IMMER mitzuführen!
- Vorne im Entschuldigungsheft werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht eingeklebt. Beginnend mit der letzten Seite tragen die Schüler:innen ihren jeweils aktuellen Stundenplan ein.
- Im Falle des „nicht vorhersehbaren Fehlens“ ist dann im Entschuldigungsheft beispielsweise einzutragen:

„Mein Sohn (Name) hat am (Datum) aus gesundheitlichen Gründen gefehlt. Ich bitte dies zu entschuldigen.“

Unterschrift des volljährigen Schülers oder ggf. Erziehungsberechtigter“

Darunter ist eine Unterschriftentabelle in folgender Form anzufertigen:

Datum	1./2.	3./4.	5./6.	7./8.	9./10.
Kursleiter	Kürzel des Kursleiters	Kürzel des Kursleiters	Kürzel des Kursleiters	Kürzel des Kursleiters	Kürzel des Kursleiters
Handzeichen					

- Jede Abwesenheit bedarf der schriftlichen Bitte um Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten. Bei volljährigen Schüler:innen reicht eine selbst angefertigte Bitte um Entschuldigung unter Angabe des Grundes aus. Bei Fehlzeiten bis drei Tage ist die schriftliche Bitte um Entschuldigung in der nächsten Unterrichtsstunde dem Kursleiter vorzulegen. Bei Fehlzeiten ab drei Tage ist die Schule spätestens am dritten Tag darüber zu informieren, eine Schulunfähigkeitsbescheinigung (Attest) soll vorgelegt werden. Bei Fehlen von Freitag bis Montag werden in diesem Fall Samstag und Sonntag als Fehltage mitgezählt.
- Ist eine Bitte um Entschuldigung nicht spätestens beim zweiten Unterrichtstermin nach dem Fehlen vorgelegt worden, gilt das Fehlen als „unentschuldigt“.
- Die Klassenlehrer:innen und Tutor:innen überprüfen in regelmäßigen Abständen das Entschuldigungsheft auf ihre Vollständigkeit und vermerken dies dort mit Datum.
- Bei auffälligen Fehlzeiten kann eine Attestpflicht auferlegt werden.
- Möchte ein/e Schüler:in aus unvorhersehbaren Gründen vorzeitig den Unterricht und die Schule verlassen, so kann sie/er vom Kursleiter des folgenden Unterrichts befreit werden. Ist dieser nicht aufzufinden, kann der Tutor bzw. die Tutorin diese Aufgabe übernehmen. Für den Fall,

dass beide nicht aufzufinden sind, erfolgt dies beim Schulleiter bzw. der stellvertretenden Schulleiterin.

- Verspätungen sind Störungen des Unterrichts und gelten als Fehlzeiten. Sie werden addiert und ab 20 Minuten Verspätung zu einer unentschuldigten Fehlstunde aufgerundet.

Fehlen bei Klausuren – Fehlzeiten und Notengebung

- Bei versäumten Klausurterminen soll ein Attest vorgelegt werden.
- Verweigert ein/e Schüler:in die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder die Teilnahme an einer mündlichen oder praktischen Überprüfung seines Leistungsstandes, so erhält er bzw. sie die Note „*ungenügend*“ (00 Punkte). Das Gleiche gilt bei Versäumen einer angekündigten mündlichen oder praktischen Überprüfung ohne ausreichende Entschuldigung.
- Grundsätzlich müssen die Schüler:innen bei Wiedererscheinen in der Schule mit einem sofortigen Nachschreibtermin rechnen. Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht jedoch nicht, die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft.
- Unentschuldigtes Fehlen wird in die Mitarbeitsnote anteilig mit 00 Punkten einbezogen.
- Können die Leistungen in einem Unterrichtsfach am Ende eines Schulhalbjahres aus Gründen, die der/die Schüler:in zu vertreten hat (z.B. wegen längeren Fehlens), nicht beurteilt werden, so wird in diesem Fach keine Note erteilt. Das Zeugnis erhält dann in der entsprechenden Rubrik „00 Punkte“.

Beurlaubungen

Für Führerscheinprüfungen, unaufschiebbare Arzttermine, Vorstellungsgespräche oder ähnliches muss immer **vorher** eine Beurlaubung beantragt werden. Diese wird von der jeweils genehmigenden Lehrkraft im Entschuldigungsheft mit Datum eingetragen und unterzeichnet.

Anträge auf Beurlaubung unter Verwendung des Antragsformulars (Homepage) sind zu richten:

1. für einzelne Stunden an die jeweilige Kursleitung
2. für bis zu zwei Tage an den/die Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in
3. für mehr als zwei Tage sowie für Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien an den Schulleiter

Nichtteilnahme am Sportunterricht

Kann ein/e Schüler:in aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so besteht dennoch Anwesenheitspflicht. Für den Sonderfall der Sportbefreiung durch ein amtsärztliches Attest gilt diese Regelung in der Regel auch.

Fehlzeiten aufgrund schulischer Veranstaltungen

Bei Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung ist kein Antrag auf Beurlaubung erforderlich. Dennoch ist eine Information der Kursleitung seitens der Schüler:innen nötig, um Missverständnisse zu vermeiden. Es werden keine Fehlstunden eingetragen.

Abmahnung

Bei längerem unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder bei Klausuren ist gemäß §82 (2) 7. HSchG die Verweisung von der Schule zulässig.